



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2019

Nr. 43

Rostock, 24.09.2019

Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge Mathematik und
Wirtschaftsmathematik an der Universität Rostock vom 20. September
2019

**Praktikumsordnung
für die Masterstudiengänge
Mathematik und Wirtschaftsmathematik
an der Universität Rostock**

vom 20. September 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 550, 557) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 3. November 2016 geändert wurde, und § 9 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 8. September 2018, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 5. Juli 2019 geändert wurde, und § 10 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematik vom 8. September 2018, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematik vom 5. Juli 2019 geändert wurde, hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Richtlinie die folgende Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge Mathematik und Wirtschaftsmathematik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Praktikums
- § 3 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums
- § 4 Praktikumsstellen
- § 5 Praktikumsnachweise
- § 6 Anerkennung
- § 7 Rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für die Masterstudiengänge Mathematik und Wirtschafts-mathematik in Verbindung mit den einschlägigen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen und regelt die Ziele, Inhalte und Organisation des berufsbezogenen Praktikums.

§ 2 Ziel des Praktikums

Das berufsbezogene Praktikum dient der Berufs- oder Forschungsorientierung. Es umfasst Tätigkeiten auf dem Gebiet mathematischer Anwendungen in der Wirtschaft aus mindestens einem der Bereiche

- Forschung und Entwicklung
- Konstruktion
- Programmierung
- Produktion
- Dienstleistung
- Verwaltung.

Neben der fachspezifischen Tätigkeit sollen auch Kenntnisse über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte erworben werden. Weitere Ziele können der Modulbeschreibung zum Praktikum entnommen werden.

§ 3 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

(1) Das Praktikum hat einen Umfang von mindestens vier Wochen und ist möglichst in einem zusammenhängenden Zeitraum abzuleisten. In Ausnahmefällen kann es auf Antrag auch in zwei getrennten Zeitabschnitten durchgeführt werden; Studierenden steht es außerdem frei, auch ein längeres berufsbezogenes Praktikum mit einer Höchstdauer von bis zu zwei Monaten zu absolvieren. Über beide Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Mathematik. Der Antrag ist beim Studienbüro einzureichen. Das berufsbezogene Praktikum soll vorrangig in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

(2) Es wird den Studierenden empfohlen, sich vor Antritt des berufsbezogenen Praktikums durch Anfrage im Studienbüro oder bei der zuständigen Vertreterin/dem zuständigen Vertreter des Prüfungsausschusses über die Bestimmungen zu informieren, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und des Praktikumsberichts bestehen. Empfohlen wird eine Studienberatung im ersten Fachsemester.

(3) Das Praktikum kann im In- und Ausland abgeleistet werden.

(4) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit der jeweiligen Praktikumsstelle. Aufgrund der geringen Praktikumszeit ist es nicht möglich innerhalb dieser Zeit Urlaub zu erhalten. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

§ 4 Praktikumsstellen

(1) Das berufsbezogene Praktikum ist an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock vornehmlich in Einrichtungen der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung, in denen mathematische Methoden verwandt werden, durchzuführen. Handwerksbetriebe und beispielsweise Computerläden sowie eigene Betriebe oder solche von nahen Verwandten (zum Beispiel Eltern) kommen hingegen nicht in Betracht. Die Kontaktaufnahme und der etwaige Abschluss eines Praktikumsvertrages mit der Praktikumsstelle ist Aufgabe der Studierenden. Das Institut kann beratend mitwirken.

(2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden der Prüfungsausschuss des Instituts für Mathematik. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn des Praktikums beim Studienbüro einzureichen. Dabei sind eine Ansprechperson bei der Praktikumsstelle und eine betreuende Hochschullehrerin/ein betreuender Hochschullehrer am Institut für Mathematik anzugeben, welche die Aufgabenstellung für das Praktikum bestätigen. Da die Entscheidung vor Beginn des Praktikums zu erfolgen hat, wird den Studierenden empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen.

§ 5 Praktikumsnachweise

(1) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen und durch einen unbenoteten Praktikumsbericht als Prüfungsleistung zu ergänzen.

(2) Die Praktikumsbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Praktikumsstelle
- Angaben zur Person der Praktikantin/des Praktikanten
- Ort und Dauer inklusive Fehltag
- durchgeführte Tätigkeiten
- Bemerkungen.

Die Bescheinigung ist von der Praktikumsstelle zu unterzeichnen, im Original beim Studienbüro vorzulegen und als Kopie abzugeben.

(3) Die durchgeführten Tätigkeiten, die Aufgabenstellungen und ihre Lösungen sind abschließend durch einen schriftlichen Praktikumsbericht zu belegen, der der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen ist. Dieser Bericht soll die Verbindung von theoretischen Kenntnissen mit der Praxis demonstrieren und wird nicht benotet. Nähere Bestimmungen zu dieser Prüfungsleistung folgen aus der einschlägigen Modulbeschreibung.

(4) Bei einem Auslandspraktikum kann der gegebenenfalls erforderliche Praktikumsbericht auch in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden. Dies ist vorab mit dem Prüfungsausschuss zu klären.

§ 6 Anerkennung

Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des berufsbezogenen Praktikums zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Der Antrag ist beim Studienbüro einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 7 Rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen der Praktikumsstelle und der/dem Studierenden begründet. Im Praktikantenvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und der Praktikumsstelle, Art und Dauer des Praktikums sowie der Versicherungsschutz zu regeln. Der Praktikumsstelle bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Eine Kopie des Vertrages ist spätestens mit der Praktikumsbescheinigung und dem Bericht beim Studienbüro einzureichen.

(2) Die Studierenden haben in der Praktikumsstelle die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters zu beachten. Ein Fernbleiben ist unverzüglich der Praktikumsstelle anzuzeigen.

(3) Die Studierenden haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Praktikumsstelle zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.

(4) Die Studierenden haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die sie in der Praktikumsstelle verursachen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 02. Juli 2018 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 04. September 2019.

Rostock, den 20. September 2019

Prof. Dr. Klaus Neymeyr
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock